

# **BGer 5A 176/2018 vom 30. Juli 2018**

Bundesgericht, 2018-07-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_176\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_176_2018)

FR: TF 5A 176/2018 du 30 juillet 2018

IT: TF 5A 176/2018 del 30 luglio 2018

## **Regeste**

Lastenverzeichnis / Verteilungsliste | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen unabhängig eines Streitwertes der Beschwerde in Zivilsachen ( Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG i.V.m. Art. 19 SchKG , Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG ). Die Beschwerde ist fristgerecht erhoben worden ( Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG ) und grundsätzlich zulässig.

### **E. 1.2**

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 143 II 283 E. 1.2.2).

### **E. 2**

Streitgegenstand bildet einzig die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf die bei ihr erhobene Beschwerde nicht eingetreten ist. Dagegen kann auf den in der Beschwerde in Zivilsachen erneuerten materiellen Antrag nicht eingetreten werden.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat erwogen, der Beschwerdeführer wolle auf der Verteilungsliste eine im Lastenverzeichnis aufgeführte pfandgesicherte Forderung der Bank B. \_\_\_\_\_ AG reduziert wissen, nachdem er die Frist auf Anhebung einer Klage auf Aberkennung eines Anspruchs im Lastenverzeichnis unbenutzt verstreichen liess. Damit bestreite er mit seiner Beschwerde den Umfang einer im Lastenverzeichnis rechtskräftig aufgenommenen Forderung eines Grundpfandgläubigers, was eine von der Aufsichtsbehörde nicht zu beurteilende materielle Frage darstelle. Dass dem Betreibungsamt im Rahmen der Verwertung des fraglichen Grundstücks und/oder bei der Verteilung des erzielten Verwertungserlöses ein Verfahrensfehler unterlaufen sein soll, werde vom Beschwerdeführer nicht behauptet. Da kein zulässiger Beschwerdegrund vorliege, könne auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Lediglich der guten Ordnung halber hat die Vorinstanz den Beschwerdeführer noch darauf hingewiesen, dass der Nominalwert eines Schuldbriefs im Lastenverzeichnis überstiegen werden darf (vgl. Art. 818 Abs. 1 ZGB ).

### **E. 3.2**

Die Vorbringen des Beschwerdeführers, mit denen er - entgegen der dem Grundbuch entnommenen Angaben im Lastenverzeichnis ("Fr. 780'000.--"; "Register-Schuldbrief"; "Höchstzinsfuss 10 %") - mit Bezug auf die Pfandstelle 1 implizit das Vorliegen einer sog. Maximalhypothek behauptet (vgl. dazu Urteil 5A\_109/2011 vom 24. Juni 2011 E. 4.2.1; JENT-SØRENSEN, Die Rechtsdurchsetzung bei der Grundstückverwertung in der Spezialexécution, 2003, Rz. 249 S. 98), gehen am Thema vorbei und entkräften die vorinstanzliche Beurteilung nicht. So stellt der Beschwerdeführer zu Recht nicht in Abrede, dass es der Aufsichtsbehörde nicht zusteht, über materiellrechtliche Fragen betreffend Bestand, Umfang, Rang oder Fälligkeit eines im Lastenverzeichnis eingetragenen Rechts zu entscheiden ( BGE 141 III 141 E. 4.2 mit Hinweisen; LORANDI, Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit, 2000, N. 25 und 29 zu Art. 17 SchKG ). Abgesehen davon, dass das Anliegen des Beschwerdeführers, die Pfandhaft des Grundstücks zugunsten der erstrangigen Grundpfandgläubigerin im Fr. 780'000.-- übersteigenden Forderungsbetrag abzuerkennen, somit ohnehin nicht mit betreibungsrechtlicher Beschwerde verfolgt werden konnte, ist der Verfahrensabschnitt, in dem der Beschwerdeführer vorgehende in das Lastenverzeichnis aufgenommene Grundpfandrechte (auch hinsichtlich des Umfangs der Pfandsicherheit) hätte in Frage stellen können, überdies längst vorbei. Soweit der Beschwerdeführer diesbezüglich geltend macht, er habe keine Gelegenheit zur Anfechtung im Rahmen des Lastenbereinigungsverfahrens gehabt, widerspricht dies den vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen und der Aktenlage. Vorliegend steht fest, dass der Beschwerdeführer trotz Klagefristansetzung des Betreibungsamts innert 20-tägiger Frist beim zuständigen Gericht keine Lastenbereinigungsklage eingereicht hat. Damit hat die Vorinstanz zu Recht festgehalten, dass das Lastenverzeichnis rechtskräftig geworden ist, was bedeutet, dass der Anspruch für die betreffende Betreuung als anerkannt gilt (Art. 108 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 140 Abs. 2 und Art. 156 Abs. 1 SchKG ; JENT -Sørensen, a.a.O., Rz 372 S. 157 und Rz. 659 S. 271 f.) und - vorbehältlich hier offenkundig nicht vorliegender Ausnahmen - im Verteilungsstadium nicht mehr angefochten werden kann (vgl. Art. 43 Abs. 1 [gemäss dem Verweis von Art. 102 VZG ] und Art. 112 Abs. 1 Satz 2 VZG ).

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit angesichts der ungenügenden Begründung überhaupt darauf eingetreten werden kann. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.